
GEMEINDE-WOHNBAUFÖRDERUNG 2020

Die geografisch günstige Lage unserer Gemeinde im Dreieck St. Pölten, Krems und Tulln sowie die Tatsache, dass die günstige Bahnverbindung nach Wien unsere Gemeinde als Wohngemeinde attraktiv macht, trägt zur Zuwanderung bei.

Die Nachfrage nach Wohnraum und vor allem nach Bauplätzen zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern ist gegeben und sicher auf unsere sehr gute Infrastruktur (Kanal, Wasser, Kindergarten, Schulen, Ärzte, Apotheke, Banken, Nahversorgungsangebote usw.) zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat daher am 17.12.2019 beschlossen, die Schaffung von Wohnraum mit nachfolgenden Förderungsmodell zu unterstützen:

1. Bauhilfe für Neubauten

Gewährung einer Bauhilfe durch Rückvergütung eines Teiles der Aufschließungskosten.

Die Bauhilfe der Gemeinde beträgt 30 % der errechneten Summe lt. landesgesetzlicher Regelung, jedoch max. € 4.000,- für alle Ein- und Zweifamilienhäuser in der Gemeinde.

Bedingungen für die Gewährung der Förderung:

Meldung als Hauptwohnsitz (Eintragung in die Bundeswählerevidenz) im errichteten Eigenheim für mind. 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung, sonst verfällt diese Förderung und ist an die Gemeinde zurück zu zahlen.

Zeitpunkt der Gewährung und Auszahlung:

Das Förderungsansuchen kann mit beigefügten Formular ab dem Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Gemeinde angesucht werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellungsmeldung und Anmeldung des Hauptwohnsitzes.

2. Bauhilfe für Sanierung Wohneinheit bzw. Schaffung einer Wohneinheit im Altbau

Gewährung einer Bauhilfe durch Rückvergütung eines Teiles der Aufschließungskosten-Ergänzungsabgabe.

Die Bauhilfe der Gemeinde beträgt 30 % der fällig werdenden Ergänzungsabgabe lt. landesgesetzlicher Regelung, jedoch max. € 2.000,- für sanierten Wohnraum sowie neu entstandenen Wohnraum von mind. 60 m².

Bedingungen für die Gewährung der Förderung:

Meldung als Hauptwohnsitz (Eintragung in die Bundeswählerevidenz) im neu errichteten Wohnraum (Wohneinheit) für mind. 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung, sonst verfällt diese Förderung und ist an die Gemeinde zurück zu zahlen.

Zeitpunkt der Gewährung und Auszahlung:

Das Förderungsansuchen kann mit beigefügten Formular ab dem Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Gemeinde angesucht werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellungsmeldung und Anmeldung des Hauptwohnsitzes.

Diese Neuregelung tritt für Ansuchen, die ab 1.1.2020 einlangen, in Kraft.

Alle anderen bisherigen im Zusammenhang mit Wohnraumschaffung bestehenden Förderungen (Gemeindewohnbauförderung 2004 in der Fassung vom 20.10.2015) treten damit außer Kraft.

An die

Marktgemeinde Atzenbrugg

Wachauer Straße 5

3452 Atzenbrugg

Ansuchen um Bauhilfe - Variante 1 / 2*)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Ich/Wir ersuche/n um Gewährung der Bauhilfe für die mit Bescheid AZ. _____ vom
_____ vorgeschriebene Aufschließungsabgabe / Ergänzungsabgabe* in der Höhe
von € _____.

Es ist mir/uns bewusst, dass die Förderung an die Meldung als Hauptwohnsitz für zumindest 5
Jahre gebunden ist und andernfalls an die Gemeinde zurückzuzahlen ist. Die Auszahlung erfolgt
erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens und Anmeldung.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

* Nicht zutreffendes streichen